



MERKBLATT SUCHTGIFT

2023



ONLINE-AUSGABE FÜR TIERÄRZT*INNEN

STAND: APRIL 2023

Österreichische Tierärztekammer



Überblick Rechtliche Vorgaben

Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die rechtlichen Vorgaben bei Bezug, Abgabe und Verwahrung von suchtgifthaligen Arzneimitteln in der tierärztlichen Ordination.

Inhalt

Bezug und Verwahrung von Suchtgiften	3
Verschreibung von Suchtgiften	4
Aufzeichnungspflichten	5
Bei Schließung der tierärztlichen Hausapotheke	6
Höchstmengen	7
Behandlung von lebensmittelliefernden Tieren mit Suchtgift	8
Impressum.....	9



Bezug und Verwahrung von Suchtgiften

Suchtgifte können vom Tierarzt nur über inländische öffentliche Apotheken bezogen werden (§ 12 Suchtgiftverordnung).

Dabei ist zwischen einem Tierarzt, der eine tierärztliche Hausapotheke besitzt und einem Tierarzt, der keine tierärztliche Hausapotheke führt zu unterscheiden:

Beim Bezug von Suchtmitteln **durch eine tierärztliche Hausapotheke aus einer öffentlichen Apotheke** ist keine Verschreibung notwendig, hier reicht ein Lieferschein.

Beim Bezug von Suchtmitteln **durch einen Tierarzt aus einer öffentlichen Apotheke ist hingegen eine Verschreibung** (Suchtgiftrezept) notwendig.

§ 17 Abs 1 SMG normiert, dass **Apotheken an Tierärzte für Ihren Berufsbedarf Suchtmittel nur gegen Verschreibung** abgeben dürfen. Daher dürfen Tierärzte Suchtmittel nicht nur aus öffentlichen Apotheken **sondern auch aus ihrer eigenen Hausapotheke nur gegen Verschreibung beziehen!**

Auch aus § 19 Abs 1 Z 1 und 2 Suchtgiftverordnung lässt sich ableiten, dass die Verschreibung sowohl für ein krankes Tier als auch für den Praxisbedarf des Tierarztes („pro ordinatione“) mittels Suchtgiftrezept zu erfolgen hat.

Für die unmittelbare Anwendung am Tier (etwa für Narkosen) kann der Tierarzt das suchtgift-haltige Arzneimittel auch im Vorhinein pro ordinatione aus der tierärztlichen Hausapotheke oder aus einer öffentlichen Apotheke mittels Suchtgiftrezept beziehen.

Der Lieferschein, der beim Bezug von Suchtmitteln durch eine tierärztliche Hausapotheke aus einer öffentlichen Apotheke reicht, ersetzt also NICHT das Suchtgiftrezept, das für den Bezug aus der Hausapotheke sowohl bei Abgabe, als auch bei unmittelbarer Anwendung erforderlich ist.

Der Suchtmittelvorrat ist durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Suchtgifte sind gesondert aufzubewahren.

Verschreibung von Suchtgiften

Gemäß § 18 Abs 1 Suchtgiftverordnung erfolgt die Verschreibung von Suchtgiften auf einem Privatrezept. Durch Aufkleben der **Suchtgiftvignette** (§ 22 Abs. 1 Z 1 Suchtgiftverordnung) auf der Vorderseite des Rezeptes ist dieses als Suchtgiftverschreibung zu kennzeichnen. (Ausnahme: im Notfall kann die Verschreibung von Suchtgift auch ohne Aufkleben der Suchtgiftvignette erfolgen, Vermerk „Notfall“ auf der Verschreibung. Als „Notfall“ gilt Gefahr für das Leben des Patienten)

Die Suchtgiftvignetten sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde an zur selbstständigen Berufsausübung berechnete Tierärzte, die diese bei ihrer Berufsausübung benötigen, unentgeltlich auszufolgen. Suchtgiftvignetten sind diebstahlsicher aufzubewahren, der Verlust bzw. Diebstahl ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde unter Anführung der betreffenden Alphanummernfolge bekanntzugeben. Eine bei der Sicherheitsbehörde (im Fall des Diebstahls) erstattete Anzeige ist in Kopie anzuschließen.

Die Verschreibung auf dem Suchtgiftrezept ist, sofern sie nicht automationsunterstützt (eine eigenhändige Unterschrift ist immer erforderlich) ausgefertigt wird, mit **Kugelschreiber** auszufertigen und muss folgende Angaben enthalten

- den **Namen und Berufssitz des Tierarztes (Stampiglie)**,
- den **Namen und die Anschrift des Tierhalters**; bei Verschreibung für den Praxisbedarf den Vermerk „pro ordinatione“;
- **die Bezeichnung des verordneten Arzneimittels**;
- Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels; die Menge des enthaltenen Suchtgiftes ist ziffernmäßig und wörtlich so anzugeben, dass die verschriebene Suchtgiftmenge eindeutig ersichtlich ist; bei Arzneyspezialitäten ist deren Handelsbezeichnung, die Packungsgröße und die Anzahl der verschriebenen Packungen wörtlich anzugeben; in Verschreibungen von Zubereitungen des Anhangs III der Suchtgiftverordnung sind die wörtlichen Angaben nicht erforderlich;
- bei Verschreibungen für ein krankes Tier eine genaue Gebrauchsanweisung;
- das **Ausstellungsdatum**;
- die **eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) des Verschreibenden**; bei Verschreibungen von Zubereitungen des Anhangs III ist die Angabe des Vornamens nicht erforderlich.

Nach § 20. Abs 1 Suchtgiftverordnung verlieren Einzelverschreibungen von Suchtgiften der Anhänge I, II und IV dieser Verordnung ihre Gültigkeit, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat nach dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum erfolgt.



Aufzeichnungspflichten

Je nachdem ob der Tierarzt eine Hausapotheke führt oder nicht bestehen unterschiedliche Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten:

Bei dem Suchtgiftbuch nach § 9 Suchtgiftverordnung, das nur von **hausapothekenführenden Tierärzten** zu führen ist, handelt es sich um ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Vormerkbuch.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Lagerbestand vom 1. Jänner eines jeden Jahres
- Bezug
- Bezugsquelle
- Abgabe von Suchtgiften

Suchtgifteingänge sind unverzüglich in das Vormerkbuch einzutragen, Suchtgiftausgänge sind spätestens am Monatsende zusammengefasst nachzutragen. Suchtgiftbezüge sind mit den Lieferscheinen auszuweisen. Nur der Gesamtausgang von Suchtgiften des Anhangs II Suchtgiftverordnung ist spätestens am Jahresende zu verzeichnen.

Eine Bestandaufnahme der gelagerten Suchtgifte ist am 31.12. eines jeden Jahres vorzunehmen und mit den Aufzeichnungen aus dem Suchtgiftvormerkbuch zu vergleichen. Etwaige auftretende Differenzen sind im Vormerkbuch anzuführen. Vormerkbuch und Belege sind 3 Jahre lang aufzubewahren, nach dem Ausstellungsdatum des Rezeptes geordnet.

Auch Tierärzte, die keine Hausapotheke führen, müssen Vormerkungen über Bezug und Verwendung von Suchtgiften führen und zwar so, dass der Tierarzt der Behörde auf deren Verlangen hin Auskünfte erteilen kann. Als Beleg empfiehlt sich eine Kopie der Verschreibung pro ordinatione.

All jene Tierärzte, die ein Suchtgift verordnen (sei es aus der öffentlichen Apotheke oder aus der tierärztlichen Hausapotheke) müssen dies in geeigneter Form dokumentieren (§18 Abs 3 SuchtgiftVO). Die Dokumentation muss die fortlaufende Alphanummerierung der auf der Verordnung aufgebrachten Suchtgiftvignette sowie folgende Angaben (gemäß § 19 Abs 1 Z1 bis 6 SuchtgiftVO) enthalten:

- **den Namen und Berufssitz des Tierarztes (Stampiglie)**,
- **den Namen und die Anschrift des Tierhalters**; bei Verschreibung für den Praxisbedarf den Vermerk „pro ordinatione“;
- **die Bezeichnung des verordneten Arzneimittels**;
- Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels; die Menge des enthaltenen Suchtgiftes ist ziffernmäßig und wörtlich so anzugeben, dass die verschriebene Suchtgiftmenge eindeutig ersichtlich ist; bei Arzneispezialitäten ist deren Handelsbezeichnung, die Packungsgröße und die Anzahl der verschriebenen Packungen wörtlich anzugeben; in Verschreibungen von Zubereitungen des Anhangs III der Suchtgiftverordnung sind die wörtlichen Angaben nicht erforderlich;
- bei Verschreibungen für ein krankes Tier eine **genaue Gebrauchsanweisung**;
- das **Ausstellungsdatum**;
- die eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) des Verschreibenden

Die Dokumentation ist 3 Jahre, nach dem Ausstellungsdatum des Rezeptes geordnet, aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden zu übersenden oder vorzulegen.

Bei Schließung der tierärztlichen Hausapotheke

Gemäß § 65a Apothekenbetriebsordnung (ABO) kann bei Schließung einer tierärztlichen Hausapotheke ein hausapothekenführender Tierarzt Vorräte seiner Hausapotheke an einen anderen hausapothekenführenden Tierarzt weiterverkaufen.

Dies gilt jedoch nicht für Suchtgifte, da § 12 Suchtgiftverordnung als *lex specialis* hier § 65a ABO vorgeht: nach § 12 Suchtgiftverordnung dürfen Tierärzte Suchtgift für ihre Hausapotheke und für ihren Praxisbedarf nur aus inländischen öffentlichen Apotheken beziehen. Eine Weitergabe von Suchtgiften bei Schließung einer tierärztlichen Hausapotheke von einem Tierarzt zum anderen ist daher nicht zulässig.



Höchstmengen

In § 16 Suchtgiftverordnung sind die Höchstmengen diverse Suchtgifte, die der Tierarzt an einem Tag für ein Tier oder für den Praxisbedarf verschreiben darf, geregelt:

1. Fentanyl.....	0,004 g
2. Hydrocodon	0,200 g
3. Hydromorphon.....	0,030 g
4. Methadon.....	0,500 g
5. Methylphenidat	0,200 g
6. Morphin	0,500 g
7. Nicomorphin	0,200 g
8. Opium	15,000 g
9. Opiumextrakt.....	7,500 g
10. Opiumtinktur	150,000 g
11. Oxycodon	0,300 g
12. Pantopon oder ähnliche suchtgifthaltige Zubereitungen	0,400 g
13. Pethidin.....	1,000 g
14. Piritramid.....	0,200 g

Erweisen sich in besonders schweren Fällen die oben angeführten Mengen für ein Tier als unzureichend, so ist die Verschreibung vom Tierarzt durch den Vermerk „*praescriptio indicata*“ zu kennzeichnen.

Cocain, Fenetylilin und Pentazocin enthaltende Arzneimittel dürfen vom Tierarzt nicht verschrieben werden.

Ebenfalls nicht verschrieben werden dürfen nach § 14 Suchtgiftverordnung Suchtgifte in Substanz, Arzneimittel, die mehr als ein Suchtgift enthalten (ausgenommen zugelassene Spezialitäten), sowie Zubereitungen aus Heroin, Cannabis, Cocablättern, Ecgonin und den im Anhang V der Suchtgiftverordnung angeführten Stoffe.

Behandlung von lebensmittelliefernden Tieren mit Suchtgift

Gemäß § 4 Abs 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) dürfen als Tierarzneimittel nur in Österreich zugelassene Arzneispezialitäten verwendet werden, nur im Falle eines Therapienotstandes darf von dieser Regel abgewichen werden. Therapienotstand ist eine Situation, die sich dadurch auszeichnet, dass es für die entsprechende Behandlung eines Tieres oder einer Tierart kein in Österreich hierfür zugelassenes oder lieferbares Tierarzneimittel gibt (§ 1 Abs. 2 Z 2 TAKG). Im Falle eines Therapienotstandes darf mit Tierarzneimitteln gemäß § 4 Abs 2 TAKG (Kaskadenregelung) behandelt werden, wobei hier ebenfalls darauf zu achten ist, dass aufgrund der in den Tierarzneimitteln enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffen, die in der VO(EU) NR 37/2010 genannt sind, eine Wartezeit von 28 Tagen für Fleisch und 7 Tage für Milch einzuhalten ist.

Die in der Suchtgiftverordnung genannten Suchtgifte werden in der entsprechenden VO (EU) 37/2010 nicht erwähnt, ihre Anwendung an lebensmittelliefernden Tieren scheidet also aus. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bildet die Behandlung von „wesentlichen Stoffen“ gemäß der VO (EG) Nr. 1950/2006 für Equiden. Als wesentliche Stoffe nennt diese Verordnung Fentanyl, Morphin sowie Pethidin. Diese Stoffe dürfen daher – unter Berücksichtigung der oben genannten Suchtgiftverordnung – an Equiden verwendet werden, wenn die Behandlung im Equidenpass dokumentiert wird und der Halter über die Wartezeit von mindestens 6 Monaten in Kenntnis gesetzt wird.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit sowie in den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere:

APOTHEKENBETRIEBSORDNUNG

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003947

SUCHTGIFTVERORDNUNG

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011053

SUCHTMITTELGESETZ

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011040

SUCHTGIFT-GRENZMENGENVERORDNUNG

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011056

PSYCHOTROPENVERORDNUNG

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011054



Das MERKBLATT SUCHTGIFT steht zum Download zur Verfügung unter:

www.tieraerztekammer.at/interner-bereich/info-download/merkblaetter

IMPRESSUM

Herausgeber: Österreichische Tierärztekammer

Produktion: Österreichischer Tierärzteverlag

Chefredaktion: Mag. Kurt Frühwirth

Redaktion: Mag. Silvia Stefan-Gromen, Medien & Kommunikation

Design und Layout: Dan Neiss

Lektorat: Mag. Bernhard Paratschek

HINWEIS

Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Nachdruck nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers gestattet. Diese Publikation ist für Tierärztinnen und Tierärzte bestimmt.

GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.



Österreichische
Tierärztekammer



Österreichische Tierärztekammer, oe@tieraerztekammer.at

Hietzinger Kai 87 · 1130 Wien · Telefon +43 1 512 17 66 · Fax +43 1 512 14 70